



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Februar 2016 – Industrias Químicas del Vallés/Kommission

(Rechtssache T-296/15)

„Nichtigkeitsklage — Pflanzenschutzmittel — Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 — Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten — Aufnahme von Metalaxyl in diese Liste — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit“

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen — Individuelle Betroffenheit — Kriterien — Verordnung der Kommission, mit der ein Wirkstoff als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung Nr. 1107/2009 eingestuft wird — Klage eines Einführers des betroffenen Wirkstoffs — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit (Art. 263 Abs. 4 AEUV; Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 80 Abs. 7 und Anhang II Nr. 4; Verordnung Nr. 2015/408 der Kommission, zweiter Erwägungsgrund und Art. 1; Richtlinie 91/414 des Rates, Anhang I) (vgl. Rn. 21, 23-26, 28)*
2. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter — Jeder Rechtsakt mit allgemeiner Geltung mit Ausnahme der Gesetzgebungsakte — Verordnung der Kommission, mit der ein Wirkstoff als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung Nr. 1107/2009 eingestuft wird — Einbeziehung (Art. 263 Abs. 4 AEUV und 289 Abs. 1 bis 3 AEUV; Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 78 Abs. 3 und 79 Abs. 2; Verordnung Nr. 2015/408 der Kommission; Beschluss 1999/468 des Rates, Art. 3 und 7) (vgl. Rn. 31-33)*
3. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Rechtsakte mit Verordnungscharakter — Rechtsakte, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen und den Kläger unmittelbar betreffen — Begriff der Durchführungsmaßnahmen — Kriterien — Verordnung der Kommission, mit der ein Wirkstoff als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung Nr. 1107/2009 eingestuft wird — Entfaltung von Wirkungen über von den nationalen Behörden erlassene Rechtsakte — Rechtsakte, die Durchführungsmaßnahmen sind (Art. 263 Abs. 4 AEUV; Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 20 Abs. 1, 24 Abs. 1, 36 Abs. 2, 41 Abs. 2 Buchst. b, 43 Abs. 1, 44 Abs. 3, 45 Abs. 1 und 50 Abs. 1 und 4; Verordnung Nr. 2015/408 der Kommission) (vgl. Rn. 34, 41, 44-46, 48, 49)*

4. *Grundrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Unionshandlungen — Umstände — Schutz dieses Rechts durch den Unionsrichter oder durch die nationalen Gerichte in Abhängigkeit von der Rechtsnatur der angefochtenen Handlung — Möglichkeit zur Überprüfung der Gültigkeit im Wege einer Nichtigkeitsklage oder eines Vorabentscheidungsersuchens (Art. 19 Abs. 1 EUV; Art. 263 AEUV, 267 AEUV und 277 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 und 51 Abs. 1) (vgl. Rn. 51-57)*

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67, S. 18)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Industrias Químicas del Vallés, SA trägt die Kosten.